

[REDACTED]

---

**Betreff:**

WG: Energiebedarfsausweis für Gebäude: Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Mittlere Bleiche 61 [REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 13. Oktober 2020 13:04

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Antrag nach dem LTranspG durch "Frag den Staat" - Herausgabe einer Ablichtung des aktuell gültigen  
Energiebedarfsausweises für BM und MWWK

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 01.10.2020 haben Sie die Herausgabe des aktuell gültigen Energiebedarfsausweises für das  
Ministerium für Bildung (das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur) beantragt. Die beiden  
Ministerien sind in einem Dienstgebäude untergebracht.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die angefragten Informationen im  
Ministerium für Bildung (im Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur) nicht vorliegen. Sie können  
sich ggf. mit dieser Anfrage an den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Stabsstelle  
Kommunikation, Rheinstr. 4E, 55116 Mainz, E-Mail: kontakt@LBBnet.de wenden (§ 11 Abs. 3 S. 2 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

.....

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der  
Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung (Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur) einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung (Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und  
Kultur), Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an [poststelle@bm.rlp.de](mailto:poststelle@bm.rlp.de) ([poststelle@mwwk.rlp.de](mailto:poststelle@mwwk.rlp.de))

erhoben werden."

---

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

--

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 6131 [REDACTED]

Telefax +49 6131 [REDACTED]  
[REDACTED]

www.bm.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 1. Oktober 2020 11:12

An: Poststelle Datenschutz (rlp) <Poststelle@datenschutz.rlp.de>

Betreff: Energiebedarfsausweis für Gebäude: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
Mittlere Bleiche 61 [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Unter Verweis auf die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises nach EnEV 2014 §16 Abs. 2 beantrage ich die Herausgabe des

- Aktuell gültigen Energiebedarfsausweis für Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
Mittlere Bleiche 61

Sollten Sie nicht zuständig sein, leiten Sie meine Anfrage bitte gemäß § 4 Abs. 3 UIG an die zuständige Behörde weiter.

Dem Energiebedarfsausweis sollten Informationen zum Gebäude, dem Primärenergiebedarf sowie Heizenergieträger und die Modernisierungsempfehlungen entnommen werden können.

Im Falle

1. Der Anmietung des Gebäudes über Dritte verweise ich auf § 2 Abs. 4 des UIG, nach dem eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen verfügt, wenn diese bei ihr vorhanden sind. Es ist daher irrelevant, wer EigentümerIn des Gebäudes ist.
2. Eines unter Denkmalschutz stehenden oder der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Gebäudes, verweise ich auf die Vorbildfunktion von Bundes- und Landesbauten. Es wäre wünschenswert trotzdem einen Energiebedarfsausweis zu erhalten.
3. Eines anstehenden Umzuges oder eines ungültigen/ auslaufenden Energiebedarfsausweises, bitte ich Sie mir das Datum mitzuteilen, zu dem ein Energiebedarfsausweis vorliegen wird und ihn mir zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu zuschicken.

Ich bitte darum, personenbezogene Daten von Behörden- oder Betriebspersonal (wie Namen und Unterschriften) soweit erforderlich in den Dokumenten vor Übermittlung zu schwärzen.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG).

M.E. handelt es sich um eine einfache Auskunft; Gebühren fallen somit nicht an.

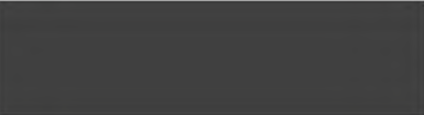
Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bitte ich Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten.  
Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.  
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:  
<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>